

Selbstanzeige muss korrekt sein

Nur wer alles vollständig angibt, kann die angestrebte günstige Regelung erreichen

GUNZENHAUSEN – Das Thema „Selbstanzeige“ ist gerade nach den prominenten Fällen von Uli Hoeneß und Alice Schwarzer aktueller denn je. Wenn Selbstanzeige, dann unbedingt eine richtige. Nur dann ermöglicht sie den Weg zurück in eine legale steuerliche Existenz, teilt Rechtsanwalt Pütz-von Fabeck (Kanzlei Meyerhuber) mit.

Die Bundesregierung hat angekündigt, die Rahmenbedingungen für eine strafbefreiende Selbstanzeige zu verschärfen. Somit sollten sich alle, die ein schlechtes Gewissen im Zusammenhang mit steuerlichen Erträgen im Ausland haben, baldmöglichst Gedanken machen, ob sie nicht den Schritt in „ruhigere Nächte“ gehen wollen.

Hierbei sei es wichtig, dass man alles richtig macht, um nicht – wie im Fall Hoeneß geschehen – Probleme mit den Strafverfolgungsbehörden zu bekommen.

Eine korrekte Selbstanzeige wirke für die Bürgerin oder den Bürger strafbefreiend. Das aus formalen Gründen eröffnete Strafverfahren werde wieder eingestellt, und die Akte bleibe zu. „Hierbei sollte auch berücksichtigt werden, dass die Fahndung letztlich kein Interesse hat, die Leute strafrechtlich nach allen Regeln der Kunst zu verfolgen, sondern es darum geht, hier die bestmöglichen und gerechtfertigten steuerlichen Erträge für den Staat zu erzielen. Allerdings bedarf es in den meisten Fällen einer professionellen Begleitung bei der Selbstanzeige, da die Selbstanzeige dem gesetzlichen Tatbestand nach keinen Fehler duldet“, so der Jurist, zugleich Leiter des Referats für Wirtschaftsrecht in seiner Kanzlei.

Eine Selbstanzeige müsse so verfasst sein, dass sie für den Fiskus sich selbst erklärt und die Finanzbeamten aus den vom Steuerhinterzieher gemachten Angaben direkt die erforderliche Nachzahlung errechnen können. Mache der steuerpflichtige Bürger ausnahmsweise eine Schätzung, so der Fachanwalt, darf diese unter keinen Umständen zu niedrig ausfallen, da eine Korrektur nach oben nicht mehr möglich ist. Nach unten kann die Schätzung allerdings jederzeit berichtigt werden. Auch Kontenerben sind von dieser Problematik betroffen.

Für den Fall, dass die Betroffenen sich ein ruhiges Gewissen wünschen, sollten sie schnellstmöglich handeln und fachkundige Hilfe in Anspruch nehmen, fasst Holger Pütz-von Fabeck zusammen.